

INSTITUT FÜR PSYCHOTHERAPIE E. V. BERLIN

Satzung (gültig ab 01.07.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Das „Institut für Psychotherapie e. V. Berlin - Psychoanalyse, Analytische Psychologie, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“, abgekürzt „IfP Berlin e. V.“ - im Folgenden „Institut“, „Dachinstitut“, „Verein“ oder „IfP“ genannt - ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 1.2 Im Institut sind die Fachrichtungen Psychoanalyse, Analytische Psychologie und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertreten.
„Fachrichtung“ bezeichnet die inhaltlich-fachliche Ausrichtung, „Fachgruppe“ bezeichnet die jeweilige Gruppe, in denen die Mitglieder des IfP (Psychoanalyse, Analytische Psychologie und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) organisiert sind.
- 1.3 Der Sitz des Institutes ist Berlin.
- 1.4 Das Institut ist am 9. Mai 1947 von Berliner Psychotherapeut:innen verschiedener Fachrichtungen gegründet worden.
- 1.5 Das Institut ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 4513 Nz eingetragen.
- 1.6 Die ethischen Grundsätze und Regularien von DGPT¹ und VAKJP² werden einbezogen und gelten für die Mitglieder des Institutes.
- 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgaben
 - 2.1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.1.2 Zweck des Vereins ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der öffentlichen und privaten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung in psychoanalytischen und psychoanalytisch fundierten, wissenschaftlich anerkannten Richtlinienpsychotherapieverfahren tätig sind oder werden wollen.
Der Verein leistet dabei einen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung mit psychoanalytischen und psychoanalytisch fundierten Psychotherapieverfahren.
 - 2.1.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Personen mit medizinischen, psychologischen, pädagogischen, sozialen, künstlerischen und juristischen Berufen mit Interesse an psychodynamischen und psychoanalytischen Inhalten.
 - 2.1.4 Das Institut dient im Besonderen

¹ DGPT: Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V.

² VAKJP: Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e. V.

- 2.1.4.1 der Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in nach dem PsychThG³ und der PsychTh-APrV⁴ bzw. der KJPpsychTh-APrV⁵ in den psychoanalytisch begründeten Verfahren Psychoanalyse und/oder Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- 2.1.4.2 der Weiterbildung von Ärzt:innen nach einem qualifizierenden Abschluss zum Erwerb der Weiterbildungsinhalte der von der Ärztekammer verliehenen Zusatzbezeichnungen Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundiert), Psychoanalyse und dem gesamten psychotherapeutischen Teil im Rahmen der Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie.
Weiterbildungsinhalte für den/die Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie können in Kooperation mit dem Weiterbildungsverbund KPMB⁶ erworben werden.
- 2.1.4.3 dem Erwerb einer zweiten Fachkunde Psychoanalyse für approbierte PP⁷/KJP⁸,
- 2.1.4.4 nach Akkreditierung durch die Psychotherapeutenkammer Berlin der Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut:in gemäß dem PsychThG und der WBO P⁹ in den Gebieten, Bereichen und Verfahren
 - 2.1.4.4.1 Analytische Psychotherapie für Erwachsene,
 - 2.1.4.4.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Erwachsene,
 - 2.1.4.4.3 Analytische Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
 - 2.1.4.4.4 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins.
- 2.1.8 Organmitglieder und Funktionsträger:innen können ihre Tätigkeiten oder darüber hinausgehende Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausüben.
- 2.1.9 Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und deren Höhe trifft - nach Abstimmung im Erweiterten Vorstand - die Mitgliederversammlung.

³ PsychThG: Psychotherapeutengesetz

⁴ PsychTh-APrV: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

⁵ KJPpsychTh-APrV: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

⁶ KPMB: Kollegium Psychosomatische Medizin Berlin-Brandenburg e. V.

⁷ PP: Psychologische Psychotherapeut:innen

⁸ KJP: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

⁹ WBO P: Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin

Der Abschluss von Verträgen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
Dieser ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.2 Aus- und Weiterbildung

- 2.2.1 Die Aus- und Weiterbildungen entsprechen je nach angestrebtem Abschluss den Richtlinien der DGPT, der DPG¹⁰, der DGAP¹¹ und der VAKJP.
Sie qualifizieren Aus- und Weiterbildungsteilnehmende berufsrechtlich und sozialrechtlich.
- 2.2.2 Die Eingangsvoraussetzungen für die Aus- und Weiterbildungen richten sich nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2.3 Das Institut unterhält zur Realisierung der Vereinszwecke Ausbildungs-, Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Praxisstätten.
- 2.2.4 Gemäß des Trägervertrags des Institutes mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind Ausbildungsteilnehmende berechtigt, Leistungen gemäß KJHG¹² zu erbringen.
- 2.2.5 Das Institut unterhält ferner eine Ambulanz.
Diese ist nach § 6 PsychThG gemäß § 117 SGB V¹³ in Verbindung mit § 6 PsychThG aufgrund des Bescheides des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten bei der KV Berlin¹⁴ vom 17.01.2001 in der zuletzt gültigen Fassung zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt und verfügt institutionsbezogen über eine Betriebsstättennummer (BSNR) der KV Berlin.
- 2.2.6 Das Institut ist
 - 2.2.6.1 mit seinen Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in in psychoanalytisch begründeten Verfahren nach dem PsychThG (mit der PsychTh-APrV und der KJPpsychTh-APrV) vom LaGeSo Berlin¹⁵ anerkannt,
 - 2.2.6.2 nach Akkreditierung durch die Psychotherapeutenkammer Berlin eine Weiterbildungsstätte nach der Weiterbildungsordnung für Fachpsychotherapeut:innen,
 - 2.2.6.3 eine ärztliche Weiterbildungsstätte mit von der Ärztekammer Berlin anerkannten Weiterbildungsbefugten,
 - 2.2.6.4 als Aus- und Weiterbildungsstätte von der DGPT, der VAKJP, der DPG und der DGAP anerkannt.
- 2.2.7 In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber:innen aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung psychoanalytisch zu qualifizieren.
Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers bzw. der Bewerberin über die Besonderheit seiner/ihrer Bewerbung und seiner/ihrer möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.

¹⁰ DPG: Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e. V.

¹¹ DGAP: Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie

¹² KJHG: Kinder- und Jugendhilfegesetz

¹³ SGB V: Sozialgesetzbuch V

¹⁴ KV Berlin: Kassenärztliche Vereinigung Berlin

¹⁵ LaGeSo Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

2.3 Das Institut dient weiter

- 2.3.1 der Fortbildung seiner ordentlichen Mitglieder in psychoanalytisch begründeten Verfahren und deren Nachbarwissenschaften,
- 2.3.2 allgemein der Fortbildung von Ärzt:innen, Psycholog:innen und Angehörigen anderer Berufe in psychoanalytisch begründeten Verfahren und deren Nachbarwissenschaften,
- 2.3.3 der psychoanalytischen Forschung, Anwendung und Verbreitung der Psychoanalyse und der psychoanalytisch begründeten Verfahren.
- 2.3.4 Zur Erfüllung seiner Zwecke kann das Institut bei Änderungen von berufsrechtlichen Bestimmungen ohne sofortige Satzungsänderung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Aus- und Weiterbildungsgänge einrichten oder sich an solchen beteiligen, die dem Erwerb von durch Gesetze oder Berufsordnungen geregelten neuen Berufsbezeichnungen auf den Gebieten der Psychoanalyse, der Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie dienen.
- 2.3.5 Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben Verträge abschließen.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Das Institut umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachgruppeninstitutes werden:
 - 3.2.1 Psychoanalytiker:innen, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeut:innen für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche, die ihre Aus- und Weiterbildung am Institut erfolgreich abgeschlossen haben.
Ihrem Aufnahmeantrag ist nach positivem Votum der Mitgliederversammlung durch den Vorstand stattzugeben.
 - 3.2.2 Angehörige des unter Punkt 3.2.1 genannten Personenkreises, die ihre Aus- und Weiterbildung an einer von der DPG, der DGAP oder der VAKJP anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben oder als ordentliches Mitglied in die Fachgesellschaften der DPG, der DGAP oder der VAKJP aufgenommen wurden und bereits Mitglied eines der Fachgruppeninstitute (EJI¹⁶, JIB¹⁷, PaIB¹⁸) geworden sind.
Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der jeweils zuständigen Fachgruppe (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, AKJP¹⁹).
 - 3.2.3 Psychoanalytiker:innen, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeut:innen für Kinder- und Jugendliche und/oder Erwachsene, die ihre Aus- bzw. Weiterbildung nicht an einer von der DPG, der DGAP oder der VAKJP anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie Mitglieder der DGPT

¹⁶ EJI: Edith-Jacobson-Institut, Psychoanalytisches Institut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Berlin e. V.

¹⁷ JIB: C. G. Jung - Institut Berlin e. V.,

¹⁸ PaIB: Psychoanalytisches Institut Berlin e. V.

¹⁹ AKJP: Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in bzw. Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

oder der VAKJP und bereits Mitglied eines der Fachgruppeninstitute (EJI, JIB, PaIB) geworden sind.

Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der jeweils zuständigen Fachgruppe (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, AKJP).

- 3.3 Ehrenmitglieder können Psychoanalytiker:innen, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeut:innen, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Institutes eingesetzt haben.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes.
- 3.4 Stimmrecht, Wahlrecht
 - 3.4.1 Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht unter Beachtung von Punkt 6.1.
 - 3.4.2 Ehrenmitglieder stehen mit Ausnahme des Teilnahmerechts in der Mitgliederversammlung keine weiteren Mitgliedermitwirkungsrechte zu.
Ehrenmitglieder können jedoch Anregungen abgeben und haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3.5 Aufnahmeverfahren von Mitgliedern
 - 3.5.1 Das Aufnahmebegehren wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.
Sofern diese der Aufnahme zustimmt, bestätigt der Geschäftsführende Vorstand dem/der Antragsteller:in die Mitgliedschaft.
 - 3.5.2 Der Aufnahmebeschluss über die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - 3.5.3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende
 - 3.5.4 Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Institut.
Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht mit Bestätigung der Mitgliedschaft (siehe Punkt 3.2.1) oder Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe Punkte 3.2.2 und 3.2.3).
- 4.2 Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch Beschluss der Mitgliederversammlung und die Bestätigung durch das Ehrenmitglied (siehe Punkt 3.3).
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.3.1 durch den Tod des Mitglieds,
 - 4.3.2 durch Austritt des Mitglieds, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist,
 - 4.3.3 durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung gemäß Punkt 8.7.2 beschließen kann,
Gründe sind entweder ein schuldhafter Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins oder ein oder mehrerer schuldhafter und/oder grobe Verstöße gegen ethische Grundsätze, insbesondere wie diese von DGPT, DPG, DGAP und VAKJP

formuliert sind und denen das Institut und die Mitglieder verpflichtet sind.

Für einen Ausschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds wird durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren gemäß Schieds- und Ausschlussordnung vorbereitet.

- 4.3.4 durch Streichung von der Mitgliederliste, die der Geschäftsführende Vorstand beschließen kann, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in Textform zwei Jahre lang nicht entrichtet worden sind oder wenn eine an das Mitglied gerichtete Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) als unzustellbar zurückkommt oder angegeben wird. Ausstehende Mitgliedsbeiträge bleiben fällig.

§ 5 Organe und Gremien des Institutes

5.1 Organe des Institutes sind

- 5.1.1 die Mitgliederversammlung (siehe § 8),
- 5.1.2 der Geschäftsführende Vorstand (GfV) (siehe § 6),
- 5.1.3 der Erweiterte Vorstand (EV) (siehe § 7)

5.2 Gremien des Institutes sind

- 5.2.1 die Unterrichtsausschüsse (UA) für die Aus- und Weiterbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in und zum/zur ärztlichen Psychotherapeut:in für Erwachsene, im Einzelnen:
 - 5.2.1.1 der Unterrichtsausschuss Psychoanalyse (UA Psa) (siehe § 9),
 - 5.2.1.2 der Unterrichtsausschuss Analytische Psychologie (UA AP) (siehe § 9),
 - 5.2.1.3 der Unterrichtsausschuss zur Aus- und Weiterbildung zum/zur Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeut:in Erwachsene (UA TP) (siehe § 10),
 - 5.2.1.4 der Aus- und Weiterbildungsausschuss (Unterrichtsausschuss) für die Ausbildung zum/zur analytischen und/oder tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in (AWBA) (siehe § 11),
 - 5.2.1.5 der Weiterbildungsausschuss (WBA) (siehe § 14) als Ort der Zusammenkunft der unter den Punkten 5.2.1.1, 5.2.1.2, 5.2.1.3 und 5.2.1.4 genannten Unterrichtsausschüsse,
- 5.2.2 die Gremien der Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) und/oder Supervisor:innen, im Einzelnen:
 - 5.2.2.1 der Fachrichtung Psychoanalyse (DPG, DGPT) (siehe § 13),
 - 5.2.2.2 der Fachrichtung Analytische Psychologie (DGAP, DGPT) (siehe § 14),
 - 5.2.2.3 der Fachgruppe AKJP (VAKJP, DGPT, DPG, DGAP) (siehe § 15),
 - 5.2.2.4 das fachrichtungs- und fachgruppenübergreifende Gesamt-Lehranalytiker:innen- und Supervisor:innengremium (Gesamt-LAG) (siehe § 16) bestehend aus den unter den Punkten 5.2.2.1, 5.2.2.2 und 5.2.2.3 genannten Gremien,
- 5.2.3 das Gremium der zur Weiterbildung von der Ärztekammer Berlin befugten Kammerangehörigen (siehe § 17),

- 5.2.4 das Gremium der zur Weiterbildung von der Psychotherapeutenkammer Berlin befugten Kammerangehörigen (siehe § 18),
 - 5.2.5 der Ausschuss für Fortbildung und Forschung (AFF) (siehe § 19),
 - 5.2.6 die Ambulanz, die nach § 6 PsychThG gemäß § 117 SGB V in Verbindung mit § 6 PsychThG ermächtigt ist,
 - 5.2.7 die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Psychoanalyse (siehe § 20),
 - 5.2.8 die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Psychologie (siehe § 21),
 - 5.2.9 die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen (siehe § 22),
 - 5.2.10 das Gremium der Vertrauenspersonen (siehe § 24).
- 5.3 Alle unter Punkt 5.2 genannten Gremien, Ausschüsse und Fachgruppen sind unabhängig von Zuständigkeiten und Rechten dieser Satzung weder rechtlich selbständige Vereine noch Organe im Sinne der §§ 21 ff BGB.
Für Angelegenheiten Ordnungen und Richtlinien, die durch Satzung keinem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind, ist im Zweifel der Geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 5.4 Der EV (siehe § 7) kann, sofern ein nicht nach BGB zwingend erforderliches Organ oder Gremium (a) nicht gebildet werden kann oder (b) nach Auffassung des EV seinen Aufgaben nicht nachkommt, ein anderes Organ oder Gremium mit dessen Aufgaben betrauen.
Die Übertragung kann befristet werden und gilt längstens für die Amtsdauer des Gremiums, dessen Aufgaben übertragen wurden.
- 5.5 Amtszeiten
- 5.5.1 Die Amtszeit des GfV ist unter Punkt 6.7 geregelt.
 - 5.5.2 Soweit nicht anders geregelt, verlängert sich die Amtszeit von Organmitgliedern und aller Gremien, bis das jeweilige nächste Gremium gewählt wurde.

§ 6 Der Geschäftsführende Vorstand (GfV)

- 6.1 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV) müssen ordentliche Mitglieder und Psychoanalytiker:innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychoanalytiker:innen sein. Sie sollen Erfahrung als Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen), Supervisor:innen oder Dozent:innen haben.
- 6.2 Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und in der Regel zwei Stellvertreter:innen, von denen einer/eine mit der Kassenführung betraut wird.
- 6.3 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gemäß § 26 BGB sind sowohl der/die Vorsitzende als auch jeder/jede Stellvertreter:in allein berechtigt, der/die Stellvertreter:in aber nur insoweit, als der/die Stellvertreter:in im Innenverhältnis dazu von dem/der Vorsitzenden ermächtigt wurde.
- 6.4 Dem/der Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse der in Punkt 5.1 genannten Organe, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand andere Mitglieder mit der Durchführung von Beschlüssen beauftragen.

- 6.5 Der Geschäftsführende Vorstand bestellt die Ambulanzleiter:innen und schlägt sie dem Erweiterten Vorstand zur Bestätigung vor.
- 6.6 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen jeweils Mitglied ihrer Fachgruppe (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, AKJP) und sollen zugleich Mitglied des zugehörigen Institutes (PaIB, JIB, EJI) sein.
- 6.7 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes amtieren für die Dauer von zwei Jahren. Eine kürzere oder um höchstens sechs Monate verlängerte Amtszeit kann die Mitgliederversammlung vor der Wahl für die Dauer der Amtsperiode beschließen.
- 6.8 Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Nach zwei Amtsperioden soll ein/eine Vertreter:in einer jeweils nicht durch den/die bisherigen Vorsitzende:n vertretenen Fachgruppe den/die neuen/neue Vorsitzende:n stellen.
- 6.9 Als Stellvertreter:in wählt die Mitgliederversammlung eine:n oder zwei Vertreter:innen. Diese sollen den Fachgruppen (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, AKJP) angehören, denen der/die Vorsitzende nicht angehört.
- 6.10 Das Institut wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder ein durch den Geschäftsführenden Vorstand benanntes Mitglied als Delegierte:r des Institutes im Beirat der DGPT vertreten.

§ 7 Der Erweiterte Vorstand (EV)

- 7.1 Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (EV) müssen - mit Ausnahme der in Punkt 7.3.7 genannten Personen - ordentliche Mitglieder sein.
- 7.2 Der Erweiterte Vorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus Vertreter:innen der wahlberechtigten Gremien (Mitgliedern des Gremiums).
- 7.3 Der Erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 7.3.1 den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 6),
 - 7.3.2 dem/der Leiter:in des Ausschusses für Fortbildung und Forschung (gemäß § 19),
 - 7.3.3 den Leiter:innen und je einem weiteren Mitglied der unter § 9, § 10 und § 11 genannten UA/AWBA (pro Gremium nicht mehr als zwei Stimmen),
 - 7.3.4 den Vorsitzenden der drei Institute (EJI, JIB, PaIB) unter dem Dachinstitut (IfP),
 - 7.3.5 je einem gewählten Mitglied der drei Fachgruppen (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) (gemäß § 20, § 21 und § 22),
 - 7.3.6 den Leiter:innen der Gremien der Selbsterfahrungsleiter:innen/Supervisor:innen (Lehranalytiker:innen) und Supervisor:innen KJP (gemäß § 13, § 14 und § 15),
 - 7.3.7 den jeweiligen zwei Vertreter:innen der Teilnehmenden an der Aus- und Weiterbildung, die den unter § 9, § 10 und § 11 genannten Unterrichtsausschüssen angehören,
Diese Vertreter:innen haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur eine beratende Stimme.
 - 7.3.8 dem Mitglied, das das Institut in der Sektion Ausbildung der VAKJP vertritt,

- 7.3.9 der Leitung der Ambulanz für Erwachsene und der Leitung der Ambulanz für Kinder und Jugendliche oder von ihnen beauftragte Stellvertreter:innen (gemäß Punkt 2.2.5),
- 7.3.10 dem/der Vertreter:in des Gremiums der durch die Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärzt:innen im IfP (gemäß § 17),
- 7.3.11 dem/der Vertreter:in des Gremiums der durch die Psychotherapeutenkammer Berlin zur Weiterbildung befugten Psychotherapeut:innen im IfP (gemäß § 18).
- 7.3.12 Anstelle der in den Punkten 7.3.1 bis 7.3.11 genannten Person/en qua Amt kann das entsendende Gremium auch eine andere Person seines Gremiums als Mitglied im Erweiterten Vorstand wählen.
Die Wahl ist dem Institut nachzuweisen.
Die Mitgliedschaft des so gewählten Mitglieds im Erweiterten Vorstand endet automatisch, wenn das Amt der gewählten Person im entsendenden Gremium endet (z. B. durch Neuwahl, Rücktritt, Abberufung pp).
- 7.4 Die vorstehend unter Punkt 7.3 genannten Personen haben Stimmrecht, soweit keine Einschränkungen genannt sind.
Die je zwei Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden (gemäß Punkt 7.3.7) haben jeweils gemeinsam eine Stimme.
Die je zwei Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden können ihre Stimme auf Vertreter:innen übertragen, die den anderen unter § 9, § 10 und § 11 genannten UA/AWBA angehören, wenn sie aus Abstinenzgründen nicht am Erweiterten Vorstand teilnehmen.
- 7.5 Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, weitere Personen nach Maßgabe ihrer Bedeutung für die Arbeit des Erweiterten Vorstandes zu kooptieren.
Diese Kooptierten haben kein Stimmrecht.
- 7.6 Die Amtsdauer endet, wenn das Mitglied seine Funktion im Gremium nicht mehr ausübt oder ein Gremium eine:n neue:n Vertreter:in für den Erweiterten Vorstand wählt.
Die Amtsdauer endet auch bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- 7.7 Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, weitere Gremienmitglieder des Institutes als Gäste zu einer Sitzung einzuladen.
Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat die Möglichkeit, maximal zwei Mitglieder als Gäste zu einer Sitzung hinzuzubitten.
Gäste haben kein Stimmrecht.
Über das Rederecht entscheidet der Erweiterte Vorstand durch Abstimmung.
- 7.8 Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt
 - 7.8.1 über alle wichtigen Angelegenheiten der in § 2 aufgeführten Vereinszwecke, insbesondere über Belange der Aus- und Weiterbildung und der Haushaltsplanung,
 - 7.8.2 auf Vorschlag des Gesamt-Lehranalytiker- und Supervisorengremiums (gemäß § 16) über die Ermächtigung von Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) oder die Ermächtigung von Supervisor:innen AKJP,
Jeder Personalvorschlag muss einvernehmlich vom fachrichtungsspezifischen Gremium des Dachinstituts und vom Vorstand der mitwirkenden Institute (EJI, JIB, PaIB) getragen werden.
 - 7.8.3 über Satzungsänderungen auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen.

- 7.9 Der Erweiterte Vorstand beruft innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein, wenn der Geschäftsführende Vorstand handlungsunfähig geworden ist.
- 7.10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes in Mehrfachfunktion haben pro Funktion eine Stimme.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 8.1 Die Versammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den in § 9, § 10 und § 11 genannten Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden. Die je zwei Vertreter:innen (insgesamt bis zu acht) haben jeweils gemeinsam eine Stimme und in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme.
- 8.2 Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Erweiterte Vorstand und sind vom/von der Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die elektronische Einladung ist möglich.
- 8.3 Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder hat der Erweiterte Vorstand die Versammlung einzuberufen. Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Einberufung ist gemäß Punkt 8.2 zu verfahren.
- 8.4 Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter:innen zu unterschreiben ist.
- 8.5 Die Versammlung wählt gemäß der beschlossenen Wahlordnung, die nicht Teil der Satzung ist,
- 8.5.1 den/die Vorsitzende:n und seine/ihre Stellvertreter:innen (gemäß § 6) in getrennten Wahlgängen, Dabei sind die Bestimmungen der Punkte 6.8 und 6.9 zu beachten.
 - 8.5.2 die Mitglieder des UA Psychoanalyse (§ 9) nach der Vorschlagsliste der Fachgruppe Psychoanalyse (gemäß § 20),
 - 8.5.3 die Mitglieder des UA Analytische Psychologie (§ 9) nach der Vorschlagsliste der Fachgruppe Analytische Psychologie (gemäß § 21),
 - 8.5.4 die Mitglieder des UA Aus- und Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Erwachsene) (§ 10) nach Vorschlagslisten der Fachgruppen Psychoanalyse und Analytische Psychologie (gemäß § 20 und § 21),
 - 8.5.5 die Mitglieder des Aus- und Bildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP (§ 11) nach der Vorschlagsliste der Fachgruppe der Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen (gemäß § 22),
 - 8.5.6 je ein Mitglied der drei Fachgruppen nach den Vorschlägen der Versammlungen (§ 20, § 21 und § 22) in den Erweiterten Vorstand (§ 7),
 - 8.5.7 die Mitglieder des Ausschusses für Fortbildung und Forschung (§ 19),
 - 8.5.8 die Leiter:innen der Ambulanz (Punkt 2.2.5),
 - 8.5.9 zwei Kassenprüfer:innen,

- 8.5.10 Vertrauenspersonen (gemäß § 24),
- 8.5.11 Mitglieder für einen Pool, aus dem im konkreten Fall bei der Bildung einer Schieds- und Ausschlusskommission (gemäß Schieds- und Ausschlussordnung), ausgewählt wird.
- 8.6 Die Versammlung bestellt den/die Vorsitzende:n der Schiedskommission gemäß Schieds- und Ausschlussordnung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 8.7 Die Versammlung beschließt über
 - 8.7.1 Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke,
 - 8.7.2 die Aufnahme von Mitgliedern (gemäß Punkt 3.5) und den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß Punkt 4.3.3),
 - 8.7.3 Satzungsänderungen unter Beachtung des nachstehenden Punktes 8.10,
 - 8.7.4 die Auflösung des Institutes unter Beachtung des nachstehenden Punktes 8.10 und § 27),
 - 8.7.5 die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 8.7.6 die entgeltliche Tätigkeit oder Aufwandsentschädigung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes,
 - 8.7.7 die Wahlordnung,
 - 8.7.8 die Schieds- und Ausschlussordnung.
- 8.8 Die Versammlung nimmt die Rechenschaftsberichte entgegen
 - 8.8.1 des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter:innen (gemäß § 6),
 - 8.8.2 des Ausschusses für Fortbildung und Forschung (gemäß § 19),
 - 8.8.3 der Unterrichtsausschüsse (gemäß § 9 und § 10),
 - 8.8.4 des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP (gemäß § 11).
- 8.9 Die Versammlung erteilt Entlastung für
 - 8.9.1 den/die Vorsitzende:n (gemäß Punkt 6.8),
 - 8.9.2 seine/ihre Stellvertreter:innen (gemäß Punkt 6.9).
- 8.10 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Beschlüsse über eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Institutes einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden haben Stimmrecht.
- 8.11 Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem/einer Stellvertreter:in; bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter:in.

§ 9 Die Unterrichtsausschüsse Psychoanalyse (UA Psa) und Analytische Psychologie (UA AP)

- 9.1 Die Unterrichtsausschüsse amtieren für die Dauer von zwei Jahren.
- 9.2 Die Mitglieder der beiden Unterrichtsausschüsse sind - mit Ausnahme der Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden - jeweils Mitglied des PaIB (für den UA Psa) oder des JIB (für den UA AP) und müssen ordentliche Mitglieder des IfP sein. Sie sollen Erfahrung als Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) und/oder Supervisor:innen und/oder Dozent:innen haben.
- 9.3 Jeder der beiden Unterrichtsausschüsse besteht aus:
- 9.3.1 bis zu zehn Mitgliedern, die nach Vorschlagslisten von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
Jede der beiden Vorschlagslisten wird in einer Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse bzw. der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Psychologie aufgestellt.
Diese Versammlungen werden jeweils von dem der Fachgruppe angehörenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen (gemäß Punkt 20.2).
Bis zu drei zusätzliche Mitglieder können vom jeweiligen UA durch Kooptierung berufen werden, müssen aber bei der nächsten MV mitgeteilt werden.
Die Aufteilung der unter den Punkten 2.1.8 und 8.7.6 geregelten Aufwandsentschädigung und das Stimmrecht bestimmen die UA-Mitglieder.
 - 9.3.2 den jeweils zur Weiterbildung befugten Ärzt:innen,
 - 9.3.3 zwei Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden, die von der Vollversammlung der AWT²⁰ gewählt wurden.
Diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme, wenn sie an diesen Beratungen teilnehmen.
- 9.4 Jeder der beiden Unterrichtsausschüsse wählt aus seiner Mitte einen/eine Leiter:in oder zwei gleichberechtigte Leiter:innen, die sich gegenseitig im EV vertreten können.
Diese:r soll:en in der Regel Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) sein.
- 9.5 Jeder Unterrichtsausschuss kann weitere Mitglieder seiner Fachgruppe mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß des nachstehenden Punktes 9.6 beauftragen.
- 9.6 Die Unterrichtsausschüsse
- 9.6.1 regeln die Aus- und Weiterbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in, zum/zur Fachpsychotherapeut:in (Fachkunden Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und zum/zur ärztlichen Psychotherapeut:in unter Beachtung

²⁰ Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden

- 9.6.1.1 der PsychTh-APrV,
- 9.6.1.2 der gültigen Weiterbildungsordnungen und der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Berlin und der Psychotherapeutenkammer Berlin,
- 9.6.1.3 der entsprechenden Bestimmungen der Fachgesellschaften DPG, DGAP und DGPT,
- 9.6.1.4 der internen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien,
- 9.6.2 geben die Regelungen durch Merkblätter bekannt,
Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.
- 9.6.3 beschließen gemäß den unter Punkt 9.6.1 genannten Bestimmungen über die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung und überwachen die Aus- und Weiterbildung,
- 9.6.4 bestimmen ihr Unterrichtsprogramm,
- 9.6.5 beschließen über die Zulassung von Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden zu den Abschlussprüfungen,
- 9.6.6 bilden - falls nicht vom nachfolgenden Punkt 9.7 Gebrauch gemacht wird - aus ihrem Kreis zur Abnahme der Abschlussprüfungen eine Prüfungskommission, die nicht mehr als vier Personen umfassen soll und der in der Regel jeweils ein Mitglied der anderen Fachrichtung angehört,
- 9.6.7 zertifizieren die erfolgreich bestanden fachgesellschaftsspezifischen Abschlussprüfungen.
- 9.7 Die Unterrichtsausschüsse können ihnen nicht angehörende Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) in die Prüfungskommission berufen.
- 9.8 Die Unterrichtsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter:in des Ausschusses.
- 9.9 Ein/e Aus- und Weiterbildungsteilnehmende:r kann
 - 9.9.1 beantragen, dass bei der Erörterung seiner/ihrer Angelegenheit kein:e Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden anwesend ist/sind,
Diesem Antrag ist stattzugeben.
 - 9.9.2 seine/ihre Angelegenheit dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen.
Im Falle einer Beschwerde bildet der Erweiterte Vorstand eine Beschwerdekommision, der keine Personen angehören dürfen, die zuvor bereits mit der Angelegenheit befasst waren.
Im Falle der besonderen Dringlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand die Beschwerdekommision bilden und den Erweiterten Vorstand im Nachhinein darüber informieren.
Die Kommission muss mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein, sie sollen mehrheitlich derselben Fachgruppe wie der/die Beschwerdeführende angehören.
Der Kommission gehört zusätzlich auch ein:e Vertreter:in der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der betreffenden Fachrichtung ohne Stimmrecht an.
Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung, die sie dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem/der Vorsitzenden zuleitet.

§ 10 Der Unterrichtsausschuss zur Aus- und Weiterbildung zum Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten (Erwachsene) (UA TP)

- 10.1 Der Unterrichtsausschuss amtiert für die Dauer von zwei Jahren.
- 10.2 Die Mitglieder des Unterrichtsausschusses sind - mit Ausnahme der Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden - Mitglieder des JIB oder des PaIB und müssen ordentliche Mitglieder des IfP sein.
Sie sollen Erfahrung als Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) und/oder Supervisor:innen und/oder Dozent:innen haben.
- 10.3 Der Unterrichtsausschuss besteht aus
- 10.3.1 bis zu zehn Mitgliedern, die nach Vorschlagslisten von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
Diese Vorschlagslisten werden in einer Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Psychoanalyse bzw. der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Psychologie aufgestellt.
Diese Versammlungen werden von dem der Fachrichtung angehörenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen (gemäß Punkt 21.2).
Bis zu drei zusätzliche Mitglieder können vom UA durch Kooptierung berufen werden, müssen aber bei der nächsten MV mitgeteilt werden.
Die Aufteilung der unter den Punkten 2.1.8 und 8.7.6 geregelten Aufwandsentschädigung und das Stimmrecht bestimmen die UA-Mitglieder.
- 10.3.2 den jeweils zur Weiterbildung befugten Ärzt:innen,
- 10.3.3 zwei Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden (je aus einer der beiden Fachrichtungen), die von der Vollversammlung der AWT gewählt wurden.
Diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur eine beratende Stimme, wenn sie an diesen Beratungen teilnehmen.
- 10.4 Der Unterrichtsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Leiter:innen, wobei einer/eine der Fachrichtung Psychoanalyse und einer/eine der Fachrichtung Analytische Psychologie angehören soll.
Diese sollen in der Regel Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) sein.
- 10.5 Der Unterrichtsausschuss kann weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem nachstehenden Punkt 10.6 beauftragen.
- 10.6 Der Unterrichtsausschuss
- 10.6.1 regelt die Aus- und Weiterbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in (Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie), zum/zur Fachpsychotherapeut:in und zum/zur ärztlichen Psychotherapeut:in unter Beachtung
- 10.6.1.1 der PsychTh-APrV,
- 10.6.1.2 der gültigen Weiterbildungsordnung und der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Berlin und der Psychotherapeutenkammer Berlin
- 10.6.1.3 der entsprechenden Bestimmungen der DGAP und DGPT,
- 10.6.1.4 der internen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien,
- 10.6.2 gibt die Regelungen durch Merkblätter bekannt,
Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.

- 10.6.3 beschließt gemäß der unter Punkt 10.6.1 genannten Bestimmungen über die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung und überwacht die Aus- und Weiterbildung,
- 10.6.4 bestimmt sein Unterrichtsprogramm,
- 10.6.5 beschließt über die Zulassung von Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden zu den Abschlussprüfungen,
- 10.6.6 bildet - falls nicht vom nachfolgenden Punkt 10.7 Gebrauch gemacht wird - aus seinem Kreis zur Abnahme der Abschlussprüfungen eine Prüfungskommission, die nicht mehr als vier Personen umfassen soll und der in der Regel jeweils ein Mitglied der anderen Fachrichtung angehört,
- 10.6.7 zertifiziert die erfolgreich bestandenene fachgesellschaftsspezifischen Abschlussprüfungen.
- 10.7 Der Unterrichtsausschuss kann ihm nicht angehörende Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) in die Prüfungskommission berufen.
- 10.8 Der Unterrichtsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Ein/e Aus- und Weiterbildungsteilnehmende:r kann
 - 10.9.1 beantragen, dass bei der Erörterung seiner/ihrer Angelegenheit kein:e Vertreter:in der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden anwesend ist/sind, Diesem Antrag ist stattzugeben.
 - 10.9.2 seine/ihre Angelegenheit dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen.
Im Falle einer Beschwerde bildet der Erweiterte Vorstand eine Beschwerdekommision, der keine Personen angehören dürfen, die zuvor bereits mit der Angelegenheit befasst waren.
Im Falle der besonderen Dringlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand die Beschwerdekommision bilden und den Erweiterten Vorstand im Nachhinein darüber informieren.
Die Kommission muss mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein.
Sie sollen mehrheitlich derselben Fachgruppe wie der/die Beschwerdeführende angehören.
Der Kommission gehört zusätzlich auch ein/eine Vertreter:in der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der betreffenden Fachrichtung ohne Stimmrecht an.
Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung, die sie dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem/der Vorsitzenden zuleitet.

§ 11 Der Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Aus- und Weiterbildung in analytischer und/oder tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AWBA)

- 11.1 Der AWBA amtiert für die Dauer von zwei Jahren.
- 11.2 Die Mitglieder des AWBA sind - mit Ausnahme der Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden - Mitglieder des EJI und müssen ordentliche Mitglieder des IfP sein. Sie sollen Erfahrung als Supervisor:innen und/oder Selbsterfahrungsleiter:innen und/oder Dozent:innen haben.
- 11.3 Der AWBA besteht aus
 - 11.3.1 bis zu zehn Mitgliedern, die Kinder und Jugendliche behandeln, über eine Approbation als KJP, PP oder Arzt/Ärztin verfügen und die Fachkunde für analytische und/oder tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

haben.

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder sollen über beide Fachkunden (AP und TP) verfügen.

Alle Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachgruppe AKJP von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bis zu drei zusätzliche Mitglieder können vom AWBA durch Kooptierung berufen werden, müssen aber bei der nächsten MV mitgeteilt werden.

Die Aufteilung der unter den Punkten 2.1.8 und 8.7.6 geregelten Aufwandsentschädigung und das Stimmrecht bestimmen die AWBA-Mitglieder.

- 11.3.2 zwei Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden zur TP-KJP oder AKJP, die von der Vollversammlung der AWT gewählt wurden.

Diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme, wenn sie an diesen Beratungen teilnehmen.

- 11.3.3 Der AWBA wählt aus seiner Mitte einen/eine Leiter:in, der/die über beide Fachkunden verfügen muss und Supervisor:in sein soll.

- 11.3.4 Der AWBA kann ihm nicht angehörende Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem nachstehenden Punkt 11.4 beauftragen.

11.4 Der AWBA

- 11.4.1 regelt die Aus- und Weiterbildung zum/zur Analytischen Kindertherapeut:in (AKJP verklammert) und zum/zur tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichentherapeut:in (TP-KJP) unter Beachtung

- 11.4.1.1 der KJPpsychTh-APrV,

- 11.4.1.2 der gültigen Weiterbildungsordnung und der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Berlin und der Psychotherapeutenkammer Berlin,

- 11.4.1.3 der internen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien,

- 11.4.1.4 der im Land Berlin gültigen Vorschriften und der Berücksichtigung der Richtlinien der VAKJP.

- 11.4.2 gibt Regelungen durch Merkblätter bekannt,
Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.

- 11.4.3 beschließt gemäß der unter Punkt 11.4.1 genannten Bestimmungen über die Zulassung von Bewerber:innen und überwacht die Aus- und Weiterbildung,

- 11.4.4 nimmt die Aufgaben wahr, die mit den, den Ausbildungsverlauf begleitenden, Prüfungen verbunden sind und organisiert die mündlichen Abschlussprüfungen,

- 11.4.5 bestimmt das Unterrichtsprogramm,

- 11.4.6 berät sich nach Bedarf mit den in der Aus- und Weiterbildung zum AKJP und zum TP-KJP tätigen Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen), Supervisor:innen und Dozent:innen zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten,

- 11.5 Der AWBA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung.
- 11.6 Ein/eine Aus- und Weiterbildungsteilnehmende:r kann
- 11.6.1 beantragen, dass bei der Erörterung seiner/ihrer Angelegenheit kein:e Vertreter:in der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden anwesend ist/sind,
Diesem Antrag ist stattzugeben.
- 11.6.2 seine/ihre Angelegenheit dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen.
Im Falle einer Beschwerde bildet der Erweiterte Vorstand eine Beschwerdekommision, der keine Personen angehören dürfen, die zuvor bereits mit der Angelegenheit befasst waren.
Im Falle der besonderen Dringlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand die Beschwerdekommision bilden und den Erweiterten Vorstand im Nachhinein darüber informieren.
Die Kommission muss mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein, sie sollen mehrheitlich derselben Fachgruppe wie der/die Beschwerdeführende angehören.
Der Kommission gehört zusätzlich auch ein/eine Vertreter:in der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der betreffenden Fachrichtung ohne Stimmrecht an.
Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung, die sie dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem/der Vorsitzenden zuleitet.

§ 12 Der fachgruppenübergreifende Aus- und Weiterbildungsausschuss (WBA)

- 12.1 Der Aus- und Weiterbildungsausschuss amtiert für die Dauer von zwei Jahren.
- 12.2 Er besteht aus den zur Weiterbildung befugten Ärzt:innen und aus allen gewählten Mitgliedern der unter § 9, § 10 und § 11 genannten Unterrichtsausschüsse.
- 12.3 Die Einberufung und Leitung des Gremiums liegt bei den Leiter:innen des UA Psa (gemäß § 9), des UA AP (gemäß § 9), des UA TP (gemäß § 10) und des AWBA (gemäß § 11).
- 12.4 Die Leitung wechselt jährlich und rotiert unter den Leiter:innen.
- 12.5 Der WBA tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- 12.6 Der WBA berät über Fragen der psychoanalytischen und psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung, die von fachgruppenübergreifendem Interesse sind und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Fachgruppen und Fachrichtungen.
- 12.7 Insbesondere tauscht er sich aus über die Anzahl der Neuzulassungen in den jeweiligen Fachgruppen und gleicht diese ab mit einer Einschätzung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Ausbildungsplätze.

Das Ergebnis dieses Abgleichs übermittelt er nach jeder WBA-Sitzung dem Geschäftsführenden Vorstand zur Koordination und eventuellen Regulation.

§ 13 Das Gremium der Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) Fachrichtung Psychoanalyse (LAG Psa)

- 13.1 Das Gremium besteht aus den nach Punkt 7.8.2 ermächtigten Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) der Fachrichtung Psychoanalyse, die zugleich Mitglied des PaIB sind.
- 13.2 Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen/eine Leiter:in in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.
In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer verkürzt werden.
- 13.3 Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen des/der Leiter:in des UA Psa oder des/der Leiter:in des UA TP zusammen.
Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt der/die Leiter:in.
- 13.4 Aufgaben und Befugnisse
 - 13.4.1 Das Gremium berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke, soweit es sich nicht ausschließlich um Fragen der Ausbildung zum/zur KJP bzw. der Weiterbildung zum/zur AKJP handelt.
 - 13.4.2 Das Gremium beschließt über den Vorschlag zur Ermächtigung eines/einer Psychoanalytiker:in der Fachrichtung Psychoanalyse, der/die zugleich Mitglied des PaIB ist, zum/zur Lehranalytiker:in (Selbsterfahrungsleiter:in).
 - 13.4.3 Die Ermächtigung nach Punkt 13.1 erlischt bei Aufgabe der Doppelmitgliedschaft.
- 13.5 Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und dem UA Psa bekannt.
Beschlüsse gemäß Punkt 13.4.2 werden dem Gesamt-Lehranalytiker- und Supervisoren-gremium (§ 16) mitgeteilt.

§ 14 Das Gremium der Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) Fachrichtung Analytische Psychologie (LAG AP)

- 14.1 Das Gremium besteht aus den nach Punkt 7.8.2 ermächtigten Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) der Fachrichtung Analytische Psychologie, die zugleich Mitglied des JIB sind.
- 14.2 Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen/eine Leiter:in in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.
In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer verkürzt werden.
- 14.3 Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen des/der Leiter:in des UA AP oder des/der Leiter:in des UA TP zusammen.
Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt der/die Leiter:in.
- 14.4 Aufgaben und Befugnisse
 - 14.4.1 Das Gremium berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke, soweit kein anderes Organ oder Gremium zuständig ist und soweit es sich nicht ausschließlich um Fragen der Ausbildung zum/zur KJP bzw. der Weiterbildung zum/zur AKJP handelt.
 - 14.4.2 Das Gremium beschließt über den Vorschlag zur Ermächtigung eines/einer Psychoanalytiker:in der Fachrichtung Analytische Psychologie, der/die zugleich Mitglied des JIB ist, zum/zur Lehranalytiker:in (Selbsterfahrungsleiter:in).

14.4.3 Die Ermächtigung nach Punkt 14.1 erlischt bei Aufgabe der Doppelmitgliedschaft.

14.5 Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und dem UA AP bekannt.

Beschlüsse gemäß Punkt 14.4.2 werden dem Gesamt-Lehranalytiker- und Supervisoren-gremium (§ 16) mitgeteilt.

§ 15 Das Gremium der Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) und Supervisor:innen KJP für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP (SV-Gremium AKJP)

15.1 Das Gremium besteht aus den nach Punkt 7.8.2 ermächtigten Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) und den Supervisor:innen KJP, die zugleich Mitglied des EJI sind.

15.2 Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen/eine Leiter:in in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.

In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer verkürzt werden.

15.3 Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen des/der Leiter:in des AWBA zusammen.

Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt der/die Leiter:in.

15.4 Aufgaben und Befugnisse

15.4.1 Das Gremium berät über Angelegenheiten der Ausbildung zum KJP und der Weiterbildung zum AKJP und die in § 2 genannten Vereinszwecke.

15.4.2 Das Gremium beschließt über den Vorschlag zur Ermächtigung einer/eines Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut:in als (Supervisor:in KJP), der/die zugleich Mitglied des EJI ist.

15.4.3 Die Ermächtigung nach Punkt 15.1 erlischt bei Aufgabe der Doppelmitgliedschaft.

15.5 Das Gremium gibt die Beratungsergebnisse dem AWBA bekannt.

Beschlüsse gemäß Punkt 15.4.2 werden dem Gremium der Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) beider Fachrichtungen und Supervisor:innen KJP (Gesamt-LAG, § 16) mitgeteilt.

§ 16 Das Gesamt-Lehranalytiker:innen- und Supervisor:innengremium (Gesamt-LAG)

16.1 Das Gremium besteht aus den vom EV nach Punkt 7.8.2 ermächtigten Lehranalytiker:innen (Selbsterfahrungsleiter:innen) und Supervisor:innen KJP.

16.2 Die Einberufung und Leitung des Gremiums liegt alternierend bei den Leiter:innen der drei Gremien gemäß der Punkte § 13, § 14 und § 15 (in dieser Reihenfolge).

16.3 Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder auf Verlangen des/der jeweiligen Leiter:in des Gesamt-LAG.

Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt der/die jeweilige Leiter:in.

16.4 Das Gremium bestätigt die Beschlüsse über die Vorschläge der fachgruppenspezifischen Lehranalytiker:innen- und Supervisor:innengremien zur Ermächtigung zum/zur Lehranaly-

tiker:in (Selbsterfahrungsleiter:in) und zum/zur Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut:in als Supervisor:in KJP.

- 16.5 Das Gremium berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke, soweit kein anderes Organ oder Gremium zuständig ist.
- 16.6 Alle relevanten Beratungsergebnisse des Gremiums fließen über die jeweiligen Gremien in den Entscheidungsprozess des Geschäftsführenden Vorstandes ein.
Das Gremium dient auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den Fachgruppen.
- 16.7 Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und den Unterrichtsausschüssen sowie dem AWBA bekannt.

§ 17 Das Gremium der ärztlichen Weiterbildungsbefugten

- 17.1 Die für die Weiterbildung befugten Ärztekammerangehörigen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der von der Ärztekammer erlassenen Weiterbildungsordnungen.
- 17.2 In dieser Funktion sind sie Mitglieder des Weiterbildungsausschusses (WBA) nach § 12 und der UA (§ 9 und § 10) und AWBA (§ 11).
Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Punkt 17.1 haben sie das Recht, an allen Sitzungen der Institutsghremien teilzunehmen.
Bei Entscheidungen, die sich mit Fragen der ärztlichen Weiterbildung befassen, sind diese stimmberechtigt.
- 17.3 Ihre Anerkennung als Weiterbildungsbefugte wird bei der Ärztekammer Berlin durch die Befugten persönlich beantragt.
Die persönliche Antragstellung wird durch den EV bestätigt.
- 17.4 Alle Entscheidungen der Weiterbildungsbefugten erfolgen in Absprache mit den jeweiligen UA/AWBA und entsprechend den Regelungen des Institutes.

§ 18 Das Gremium der psychotherapeutischen Weiterbildungsbefugten

- 18.1 Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt der Erweiterte Vorstand ein Verfahren zur Auswahl und Zusammensetzung des Gremiums der psychotherapeutischen Weiterbildungsbefugten.
- 18.2 Die für die Weiterbildung zum Erwerb der fachpsychotherapeutischen Qualifikation befugten PT-Kammerangehörigen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der von der Landespsychotherapeutenkammer Berlin erlassenen Weiterbildungsordnung (WBO P der PTK Berlin).
- 18.3 Die Befugten sind verpflichtet, die Weiterbildung nach der jeweils gültigen WBO P der PTK Berlin zu gestalten und die Qualität der Weiterbildung sicherzustellen.
Bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung sind die Befugten innerhalb der Strukturen und Prozesse des Institutes unter Berücksichtigung der Versorgungsnotwendigkeiten gegenüber den Psychotherapeut:innen in Weiterbildung (PtW) weisungsberechtigt.
- 18.4 Ihre Anerkennung als Weiterbildungsbefugte wird bei der Psychotherapeutenkammer Berlin durch die Befugten persönlich beantragt.
Die persönliche Antragstellung wird durch den EV bestätigt.
- 18.5 In dieser Funktion sind sie Mitglieder des Weiterbildungsausschusses (WBA) nach § 12, der UA und des AWBA nach § 9, § 10 und § 11.
Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Punkt 18.2 haben sie das Recht, an allen Sitzungen der Institutsghremien teilzunehmen.

Bei Entscheidungen, die sich mit Fragen der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung befassen, sind diese stimmberechtigt.

- 18.6 Alle Entscheidungen der Weiterbildungsbefugten erfolgen in Absprache mit den jeweiligen UA/AWBA und entsprechend den Regelungen des Institutes.

§ 19 Der Ausschuss für Fortbildung und Forschung (AFF)

- 19.1 Der Ausschuss für Fortbildung und Forschung soll aus einem/einer Leiter:in und bis zu je zwei Mitgliedern der drei Fachgruppen bestehen.
- 19.2 Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der AFF wählt aus seiner Mitte eine:n Leiter:in oder zwei gleichberechtigte Leiter:innen, die sich gegenseitig im EV vertreten.
- 19.3 Der AFF plant Fortbildung und Forschung entsprechend § 2 und führt diese durch.
Er kann fortgeschrittene Aus- und Weiterbildungsteilnehmende hinzuziehen.
- 19.4 Der AFF muss bei allen Fortbildungsaktivitäten die Interessen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsgänge berücksichtigen.

§ 20 Die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Psychoanalyse

- 20.1 Die Versammlung besteht aus den Institutsmitgliedern, die der Fachgruppe Psychoanalyse angehören, und den unter Punkt 9.3.3 genannten Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachrichtung Psychoanalyse.
- 20.2 Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das der Fachgruppe Psychoanalyse angehört.
Die Versammlungsdaten sind durch ihn/sie mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Falls die Fachgruppe nicht personell im Geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vertreter:in im erweiterten Vorstand der im Geschäftsführenden Vorstand nicht vertretenen Fachgruppe Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
In diesem Fall erfolgt die Einladung durch diese beiden Personen.
- 20.3 Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachgruppe Psychoanalyse hat das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung einzuberufen.
Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen.
Bei der Einberufung ist gemäß Punkt 20.2 zu verfahren.
- 20.4 Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem einberufenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem/einer Stellvertreter:in bzw. von dem/der Vorsitzend:en und dem einladenden Mitglied, das die Fachgruppe im EV vertritt, zu unterschreiben ist.
- 20.5 Die Versammlung
- 20.5.1 bestätigt die vom PaIB erstellte Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Unterrichtsausschusses für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut:in und für die Weiterbildung zum/zur Psychoanalytiker:in und Psychotherapeut:in nach dem Punkt 9.3.1,
- 20.5.2 schlägt außerdem Mitglieder ihrer Fachgruppe für alle weiteren Wahlen nach den Punkten 8.5.4 und 8.5.6 vor,

- 20.5.3 berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke soweit kein anderes Organ oder Gremium zuständig ist,
- 20.5.4 schlägt der Mitgliederversammlung Psychoanalytiker:innen der Fachrichtung Psychoanalyse zur Aufnahme als Institutsmitglied vor, die ihre Aus- und Weiterbildung an einer anderen Aus- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben (gemäß Punkt 3.2).
- 20.6 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes.
Die Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachgruppe haben Stimmrecht.

§ 21 Die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Psychologie

- 21.1 Die Versammlung besteht aus den Institutsmitgliedern, die der Fachgruppe Analytische Psychologie angehören, und den unter Punkt 9.3.3 genannten Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachrichtung Analytische Psychologie an.
- 21.2 Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das der Fachgruppe Analytische Psychologie angehört.
Die Versammlungsdaten sind durch ihn/sie mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Falls die Fachgruppe nicht personell im Geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vertreter:in im erweiterten Vorstand der im Geschäftsführenden Vorstand nicht vertretenen Fachgruppe Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
In diesem Fall erfolgt die Einladung durch diese beiden Personen.
- 21.3 Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Psychologie hat das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung einzuberufen.
Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen.
Bei der Einberufung ist gemäß Punkt 21.2 zu verfahren.
- 21.4 Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem einberufenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem/einer Stellvertreter:in bzw. vom/von der Vorsitzenden und dem einladenden Mitglied, das die Fachgruppe im EV vertritt, zu unterschreiben ist.
- 21.5 Die Versammlung
 - 21.5.1 bestätigt die vom JIB erstellte Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Unterrichtsausschusses für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten nach Punkt 9.3.1,
 - 21.5.2 schlägt außerdem Mitglieder ihrer Fachgruppe für alle weiteren Wahlen nach den Punkten 8.5.4 und 8.5.6 vor,
 - 21.5.3 berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke,
 - 21.5.4 schlägt der Mitgliederversammlung Psychoanalytiker:innen der Fachrichtung Analytische Psychologie zur Aufnahme vor, die ihre Aus- und Weiterbildung an einer an-

deren Aus- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben (gemäß Punkt 3.2).

- 21.6 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes.
Die Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachgruppe haben Stimmrecht.

§ 22 Die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut:innen

- 22.1 Die Versammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Institutes, die der Fachgruppe Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angehören, und den unter Punkt 11.3.2 genannten Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachgruppe AKJP an.
- 22.2 Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das der Fachgruppe AKJP angehört.
Die Versammlungsdaten sind durch ihn/sie mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Falls die Fachgruppe nicht personell im Geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vertreter:in im erweiterten Vorstand der im Geschäftsführenden Vorstand nicht vertretenen Fachgruppe Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
In diesem Fall erfolgt die Einladung durch diese beiden Personen.
- 22.3 Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachgruppe AKJP hat das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung einzuberufen.
Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen.
Bei der Einberufung ist gemäß Punkt 22.2 zu verfahren.
- 22.4 Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem einberufenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem/einer Stellvertreter:in bzw. vom/von der Vorsitzenden und dem einladenden Mitglied, das die Fachgruppe im EV vertritt, zu unterschreiben ist.
- 22.5 Die Versammlung
- 22.5.1 bestätigt die vom EJI erstellte Vorschlagsliste der Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP nach Punkt 11.3.1,
 - 22.5.2 schlägt außerdem Mitglieder ihrer Fachgruppe für alle weiteren Wahlen nach Punkt 8.5.6 vor,
 - 22.5.3 berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke,
 - 22.5.4 schlägt der Mitgliederversammlung die AKJP zur Aufnahme als Mitglied vor, die ihre Aus- und Weiterbildung an einer anderen Aus- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben (gemäß Punkt 3.2).
- 22.6 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vertreter:innen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachgruppe haben Stimmrecht.

§ 23 Einspruchsrecht

- 23.1 Die ordentlichen Mitglieder können gegen Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes Einspruch erheben.
- 23.2 Der Erweiterte Vorstand hat den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder Einspruch erhoben hat und wenn er diesem nicht stattgibt.

§ 24 Vertrauenspersonen

- 24.1 Die Vertrauenspersonen haben folgende Aufgaben:
 - 24.1.1 Sie sind Ansprechpartner:innen für Aus- und Weiterbildungsteilnehmende, Patient:innen und Kolleg:innen, die wegen möglicher Grenzüberschreitung im Institutskontext in Bedrängnis geraten sind.
 - 24.1.2 Sie sollen anhören, klären und die Handlungsfähigkeit des/der Beschwerdeführer:in bzw. Ratsuchenden fördern.
- 24.2 Die Vertrauenspersonen unterliegen der Vertraulichkeit, sofern (a) sie nicht von der Vertraulichkeit entbunden sind oder (b) aufgrund von Gesetz, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet sind.
Die Vertraulichkeit besteht insbesondere auch gegenüber anderen Vertrauenspersonen des Instituts und gegenüber Gremien des Instituts.
- 24.3 Die Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen.
- 24.4 Mindestens eine und bis zu drei Vertrauenspersonen, die aus jeder im Institut vertretenen Fachgruppe kommen sollen, werden nach deren Vorschlagslisten für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vertrauenspersonen dürfen keine leitenden Funktionen im Institut, in DPG, DGAP, DGPT oder VAKJP haben.

§ 25 Digitale Sitzungen und Umlaufbeschlüsse

- 25.1 Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe und Gremien können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) oder als Präsenz in Verbindung mit einer Online-Versammlung (Hybrid-Versammlung) stattfinden.
- 25.2 Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.
- 25.3 Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch möglich ist.
- 25.4 Alle Organe und Gremien des Institutes im Sinne von Punkt 5.1 und Punkt 5.2 können zudem ihre Beschlüsse im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren (z. B. Online-Abstimmung)

mung) fassen, wobei die Frist zur Stimmabgabe vom Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums festgelegt wird und mindestens fünf Tage, in dringlichen Fällen zwei Tage, beträgt.

- 25.5 Zur Wirksamkeit der Beschlussfassung nach Punkt 25.4 ist erforderlich, dass mindestens 50% der Mitglieder des Organs bzw. Gremiums ihre Stimme innerhalb der Frist abgegeben haben.

§ 26 Mitgliedsbeiträge

- 26.1 Das Institut erhebt einen Beitrag in Geld.
Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- 26.2 Der Geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eines Mitgliedes vorübergehend die Höhe seiner/ihrer Beiträge senken.
- 26.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- 26.4 Mitgliedern ohne ausreichendes Einkommen soll ggf. eine beitragsreduzierte oder beitragsfreie weitere Mitgliedschaft ermöglicht werden, wobei zur Deckung der Kosten für Postversand etc. ein Kostenbeitrag (gemäß Gebührenordnung) erhoben wird.

§ 27 Auflösung des Institutes, Institutsvermögen

- 27.1 Das Institut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe Punkt 8.7.4).
- 27.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das „C. G. Jung-Institut Berlin e. V.“ (JIB), an das „Edith-Jacobson-Institut, Psychoanalytisches Institut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Berlin e. V.“ (EJI) und an das „Psychoanalytisches Institut Berlin e. V.“ (PaIB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Satzung oder aus der Mitgliedschaft ist Berlin.